Stadt Metzingen	9/60
Inhaltsverzeichnis	
KLEINEINLEITERABGABESATZUNG	2
§ 1 Abgabeerhebung	2
§ 2 Abgabetatbestand	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit	2
§ 4 Abgabeschuldner	2
§ 5 Abgabemassstab	2
§ 6 Abgabesatz	3
§ 7 Abgabebefreiung	3
§ 8 Inkrafttreten	3

November/2004 Seite 1/3

Kleineinleiterabgabesatzung vom 17. November 1994 / 15. Dezember 1995

(zuletzt geändert am 29.November 2001)

Aufgrund von § 6 Landesabwasserabgabengesetz (LabwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der **Stadt Metzingen** am 29.11.2001 folgende Fassung der Kleineinleiterabgabesatzung beschlossen.

§ 1 Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V. mit § 6 Abs.1 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) zu zahlenden Abgabe eine Kleineinleiterabgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemassstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Seite 2/3 November/2004

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr

ab 01.01.1995	55,00 DM
ab 01.01.1997	62,00 DM
ab 01.01.2002	31,70 EURO

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlamms gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Satzung (S)	Anzeige an	Öffentliche Bekanntma-	Vorstehende
Änderung (Ä)	Rechtsaufsichtsbe-	chung	Fassung
	hörde		
vom	am	am	gilt ab:
(S) 17.11.1994/	23.12.1994/	25.11.1994/	01.01.1995
15.12.1995	21.02.1996	04.04.1996	
(Ä) 29.11.2001	26.02.2002	06.12.2001	01.01.2002

November/2004 Seite 3/3